



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gerland, Otto: Zum bürgerlichen Gesetzbuch

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zum bürgerlichen Gesetzbuch

Von Otto Gerland



Wie sehr der Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich die Juristenwelt beschäftigt, zeigt die Zahl der bereits über diesen Gegenstand erschienenen Schriften und die Tagesordnung für den demnächst in Straßburg zusammentretenden deutschen Juristentag, der sich nur mit dem bürgerlichen Gesetzbuch beschäftigt. Aber auch der Nichtjurist hat ein wesentliches Interesse an der Frage, ob und wie das bürgerliche Gesetzbuch zustande kommt, da die Einigung Deutschlands auch auf dem Gebiete des Zivilrechts von ganz hervorragender politischer Bedeutung ist, und es niemand gleichgiltig sein kann, nach welchen Rechtsgrundsätzen er leben und wie er sich über das geltende Recht Rats erholen soll. Es mögen daher zwei kürzlich erschienene wertvolle Schriften über den genannten Entwurf hier einer kurzen Besprechung unterzogen werden, die deshalb eine größere Bedeutung haben, weil der Verfasser der erstern, Ludwig Goldschmidt, den Stoff auch zum Gegenstande seiner an der Universität Göttingen zu haltenden Vorlesungen gemacht hat, die letztere aber erwünschtes Zeugnis dafür ablegt, daß auch unsere deutschen Brüder in Österreich lebhaft an dem Zustandekommen unseres bürgerlichen Gesetzbuches teilnehmen und uns ihre Kraft zur Mitarbeit widmen, wie denn auch der Verfasser dieser Schrift, Otto Gierke, schon anderweit, in Schmollers Jahrbuch, wertvolle Arbeiten über unsern Entwurf veröffentlicht hat.*)

Beide Verfasser erkennen die hohe Bedeutung des Entwurfs an, wünschen warm die Vollendung der begonnenen schweren, auf Jahrhunderte hinaus folgenreichen Arbeit, ja Goldschmidt würde es geradezu für ein „nationales Unglück“ halten, „nicht nur, wenn der Versuch einer einheitlichen deutschen Privatrechtsordnung scheiterte, sondern auch, wenn der Entwurf jahrzehntelang zwischen Leben und Sterben schwankte,“ aber beide urteilen ungünstig über den Entwurf. Beide

*) Kritische Erörterungen zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich von Dr. Ludwig Goldschmidt, Privatdozent und Gerichtsaffessor zu Göttingen. Erstes Heft: Die formalen Mängel des Entwurfs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889.

Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Vortrag, gehalten am 8. April 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien von Dr. Otto Gierke. Berlin, Julius Springer, 1889.

wollen mitarbeiten an dem Werke, und nur, um es zu fördern, nicht um ihm Schwierigkeiten zu bereiten, zeigen sie die von ihnen wahrgenommenen Mängel, damit diese jetzt, wo es noch Zeit ist, beseitigt werden. Daß über solcher Arbeit das kritische Auge geschärft und manchmal so geschärft wird, daß es etwas zu viel findet, ist natürlich, und die Verfasser werden es nicht übel nehmen, wenn man bei ihnen stellenweise eine derartige Schärfung der Augen wahrnehmen zu müssen glaubt. Aber im großen und ganzen wird man ihren Ausstellungen nur beipflichten können.

Goldschmidt beleuchtet die formalen Mängel des Entwurfs, und zwar im Anschluß an einen frühern Aufsatz Gierkes vor allem die Sprache. Beide finden, die Sprache des Entwurfs sei „nicht die Sprache, die einem deutschen Gesetzbuche ziemt. Sie ist ein abstraktes Juristendeutsch, mehr Übersetzung als Urbild, unvollständig und für den Laien oft vollkommen unverständlich; sie entbehrt der Kraft und Tiefe, der sinnlichen Anschaulichkeit und der überzeugenden Beredsamkeit; sie artet vielfach ins Doktrinaire, Pedantische, Verkünstelte und dann wieder ins Triviale, Seichte, Schleppe aus. Der Entwurf ist von vornherein nur für Juristen geschrieben. Vielleicht war man der Ansicht, daß in den letzten Jahrzehnten die Rechtswissenschaft einen allzu sublimen Gipfel erklimmen habe, als daß es noch ausführbar sein könnte, zugleich der Wissenschaft Genüge zu thun und volkstümlich zu reden. Vielleicht aber meinte man auch, daß die ganze Vorstellung von einem volkstümlichen Rechte gleich andern veralteten Schwärmereien in die Kumpelkammer gehöre, da schließlich bei dem Hineinreden der Laien in juristische Dinge nichts als Dilettantismus herauskomme.“ Nun verlangt Goldschmidt selbstverständlich nicht, daß das bürgerliche Gesetzbuch, wenn ich mich so ausdrücken darf, den Juristen überflüssig mache, im Gegenteil. „Des vollen Gehaltes der Rechtsätze bis in seine kleinsten Veräberungen und Verästelungen kann nur der Jurist sich bemächtigen, braucht aber auch nur dieser. Der Allgemeinheit genügt die Möglichkeit der eignen Kenntnisaufnahme der Grundlagen, auf denen sich ihr Rechtsleben aufbaut.“ Diese Kenntnisaufnahme muß aber jedermann geboten werden. „Die Völker, die sich die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, d. h. die gesetzliche Anerkennung des Anspruchs, mit eignen Augen zu sehen, wie über ihre wichtigsten Interessen judiziert wird, zu erringen verstanden, werden sich auch nicht verkümmern lassen ihren Anspruch auf die Öffentlichkeit ihres materiellen Rechts, d. h. eine solche Fassung desselben, daß sie sich seines unmittelbaren Gehaltes, seines grundlegenden Inhalts durch eigne Geistesthätigkeit zu bemächtigen vermögen.“ Gerade um recht deutlich zu sein, um ja keinen Zweifel über den Inhalt seiner Bestimmungen aufkommen zu lassen, enthält der Entwurf oft die verwickeltesten und insolgedessen ganz unklare Sätze. Er bietet auch oft für denselben Begriff verschiedene Bezeichnungen, was wieder das Verständnis beeinträchtigt. Solche sprachliche Mängel sind aber umso betrübender, als wir

aus den letzten Jahrzehnten eine Anzahl in ihrer Fassung geradezu muster-giltiger Gesetze haben, z. B. die deutsche Wechselordnung, das Handelsgesetzbuch, die Reichskonkursordnung, das preußische Eigentumserwerbgesetz vom 5. Mai 1872, die preußische Vormundschaftsordnung. Aber nicht bloß die eigentliche Sprache, d. h. die gewählten Wörter, giebt Anlaß zum Tadel, nein, die Verfasser des Entwurfs vergessen auch oft, daß sie Gesetzgeber sind, und ein Gesetz, um mit dem Bericht des Bundesratsausschusses für das Justizwesen vom 9. Juni 1874 zu reden, „seine Anforderungen in ihrer ursprünglichen, unmittelbaren, praktischen Form aufzustellen hat.“ Sie steigen öfters von dem hohen Standpunkte des Gesetzgebers herab, der ihnen die Befugnis gewährt, zu befehlen, und tauschen dafür den Platz des Lehrers ein, der unterweist. Sie haben deshalb dem Entwurf zahlreiche lehrhafte Abstraktionen und Distinktionen einverleibt und lehrhafte Folgesätze gezogen, die nicht in ein Gesetzbuch gehören, sondern der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen werden müssen. Eine derartige Vermischung von Gesetzgebung und Wissenschaft hat noch nie Vorteil gebracht. Der Raum dieser Blätter gestattet es nicht, alle von dem Verfasser zur Begründung seiner Ansichten gegebenen Beispiele anzuführen, es mag genügen, auf den höchst lehrreichen Inhalt der Schrift zu verweisen.

Gierke greift den Entwurf mit Rücksicht auf dessen materiellen Inhalt an. In einer lehrreichen geschichtlichen Begründung weist er nach, daß wir ein öffentliches Recht nötig haben, das durch und durch Recht ist, das zwar die Pflichten gegen das Ganze voranstellt, aber zugleich den Gliedern Rechte am Ganzen, dem Geringsten Anteil am Staate gewährt und verbürgt, das von der Notwendigkeit und Stetigkeit des Gemeinlebens ausgeht, aber doch die Freiheit in sich aufnimmt, daß wir aber auch ein Privatrecht brauchen, worin trotz aller Heilighaltung der unantastbaren Sphäre des Individuums der Gedanke der Gemeinschaft lebt und webt. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, gelangt Gierke zu dem Ergebnis, daß der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs seine Aufgabe nicht erfüllt, da er zu sehr dem manchesterlichen Grundsatz des allgemeinen Gehenslassens huldigt. Das Eigentum wird zu romanistisch-individualistisch aufgefaßt. „Der Entwurf giebt die Chifane frei. Die Motive erblicken in der Freiheit des Mißbrauchs gewissermaßen die Blüte der privatrechtlichen Befugnis; ja bei der Rechtfertigung des Fehlens einer gegen sinnlose oder lediglich lästige Testamentsauflagen gerichteten Vorschrift erwärmen sie sich sogar für das durch die Testierfreiheit verbürgte Unrecht des mit Vermögen gesegneten Individuums, noch nach dem Tode andre Leute zu chifaniren.“ Mit Hinweis auf die Bestimmungen des preußischen allgemeinen Landrechts über das Verbot der Chifane, der Bestimmungen bezüglich des Bergwerkseigentums, des Erfinderrechts u. s. w. wird Abänderung des Entwurfs verlangt, namentlich bezüglich des Grundeigentums, wobei der Verfasser darauf hinweist, daß bei Aufrechthaltung der altrömischen Ausdehnung des Grund-

eigentums bis zum Mittelpunkte der Erde und bis in den blauen Äther hinein z. B. der Eigentümer einer Bergwiese das Durchführen eines Tunnels unter seinem Grundstück, ein Gartenbesitzer die Anlage einer Telegraphen- oder Telephonleitung über sein Grundstück hinaus verhindern könnte. Es werden Schutzwehren gegen Selbstzerstörung des Grundeigentums durch Verschuldung und Zersplitterung verlangt durch Ausbildung der dinglichen Rente neben Hypothek und Grundschuld, durch Beschränkung der Zwangsvollstreckung gegen das Grundeigentum, insoweit sie geeignet wäre, die Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes zu zerstören, durch den Ausbau eines kräftigen Anerbenrechts. Der Verfasser will, entgegen dem Entwurfe, nicht das Eigentum als ein von allen übrigen Rechten spezifisch verschiedenes Recht aufgefaßt, sondern die Brücken zwischen Obligationen- und Sachenrecht befestigt und ausgebaut sehen; deshalb soll der Satz: „Kauf bricht Miete“ beseitigt, das Erbzinsgut (in Anlehnung an das in der Provinz Posen eingeführte Rentengut) wieder eingeführt werden. Gierke hält den Entwurf auch bezüglich des Obligationenrechts für zu manchesterlich und verlangt deshalb eine Beschränkung der Vertragsfreiheit, soweit diese nur dazu dient, den Schwachen zu Gunsten des Starken auszubeuten. Als Weiterentwicklung der Beschränkungen der Auspfändung bezüglich der Lebensnotdurft des Schuldners erscheinen ihm daher Bestimmungen gegen den Wucher (nicht die Vertröstung auf ein besondres Wuchergesetz) notwendig, ferner die Aufrechterhaltung des unverzichtbaren Kündigungsrechts des Schuldners bei Überschreitung eines Zinsfußes von sechs Prozent, der Ausschluß der Forderung aufgewachsener Zinsen über den Bestand des Kapitals hinaus (des alterum tantum), das Verbot der Zinseszinsen, die Einschränkung des Vorabzuges von Zinsen, eine Beschränkung der Höhe der Konventionalstrafen, die Aufrechterhaltung des Anfechtungsrechts wegen Verletzung über oder unter die Hälfte (laesio enormis), die Aufrechterhaltung der lex Anastasiana, nach deren Inhalt der Erwerber einer abgetretenen Forderung nicht mehr einklagen kann, als er selbst dafür gegeben hat, Beschränkungen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme, Einschränkung des Pfandrechts des Verpächters und Vermieters, das Verbot abstrakter Schuldversprechen u. a. m.

Muß man dem Verfasser auch Recht geben, wenn er sagt, daß „ein Schuldrecht, das keine höhern Gesichtspunkte als Verkehrsfreiheit und Verkehrssicherheit kennt, den Geschäftsunerfahrenen dem geriebenen Geschäftsmanne, den kleinen Bürger und Bauer dem größern Unternehmer, den Arbeiter dem Kapitalisten wehrlos in die Hand“ giebt, so muß man doch Bedenken tragen, alle Forderungen des Verfassers vollständig zu befürworten, wenn man nicht unsern ganzen modernen Vorkehr zerstören will. Aber jedenfalls regen die Ausführungen des Verfassers zu ernstem Nachdenken darüber an, wie weit man gehen darf, um neben Aufrechterhaltung des modernen Verkehrs den Schwachen

im Kampf ums Dasein gegenüber dem Starken zu stützen. Was sodann die personenrechtlichen Beziehungen des Obligationenrechts anlangt, so „muß ein gesundes Privatrecht überall da, wo die Persönlichkeit selbst von der vertragsmäßigen Bindung ergriffen wird, den Begriff der Persönlichkeit in das Zentrum stellen.“ Deshalb verlangt der Verfasser neben einer angemessenen Regelung der Schadenserzatzpflicht die Anerkennung des Rechts am Namen und andern Persönlichkeitszeichen, die das Handels- und Gewerberecht im Firmen- und Markenrecht angemessen entwickelt hat; er verlangt auch Aufnahme des Urheber- und Erfinderrechts in das bürgerliche Gesetzbuch. Besondres Gewicht legt er auf die Gestaltung dauernder personenrechtlicher Verbindungen, in denen das Individuum mit einem Teil seines Wesens aufgeht. Deshalb soll das Familienrecht, das Erbrecht, das Gesinderecht, die gewerbliche Lebensgemeinschaft nicht wie im Entwurf nach romanistisch-individualistischer, sondern nach germanischer sozialer Anschauung geregelt werden, wie der Verfasser dies an Beispielen darlegt. Ein gleiches gilt bezüglich des Gesellschafts- und Gemeinschaftsrechts.

Während Gierke jeden auffordert, an dem Gelingen des großen Werkes mitzuarbeiten, macht Goldschmidt praktische Vorschläge für die Herstellung eines den gestellten Anforderungen entsprechenden Entwurfs. Ehe man an die materielle Prüfung des Entwurfs geht, soll er zuvor unter Beibehaltung seines jetzigen Inhalts in eine andre, volkstümliche, weniger doktrinaire, gleichmäßig durchgearbeitete Form gebracht werden. Diese Arbeit kann, namentlich mit Rücksicht auf die Herbeiführung der Gleichmäßigkeit in der Ausdrucksweise, nur ein einzelner Mann ausführen. Ein für eine solche hohe Aufgabe geeigneter Mann wird sich aber schon finden lassen. Dieser müßte und könnte etwa in Jahresfrist dem Entwurf die entsprechende Form geben. Alsdann müßte der überarbeitete Entwurf etwa zwei Jahre lang der öffentlichen Kritik unterbreitet, darnach aber zur Prüfung seines materiellen Inhalts unter Berücksichtigung der eingegangenen Beurteilungen einer aus juristischen Theoretikern und Praktikern und aus Männern des praktischen Lebens zusammengesetzten Kommission überwiesen werden, die aus höchstens zehn Personen bestünde und in der die Juristen die Minderzahl zu bilden hätten. Diese Kommission hätte den Entwurf zu prüfen und durch beigegebene juristische Hilfsarbeiter in eine dem Ganzen sich einfügende juristische Form zu bringen. Der so vollendete Entwurf müßte dann an den Reichstag gelangen, der ihn dann vermutlich rasch erledigen würde, sodaß nach Ansicht Goldschmidts in einem Jahrzehnt etwa das Gesetzbuch verkündigt werden könnte.

Beide Schriften seien den Berufnen warm empfohlen, die Berücksichtigung ihres Inhalts wird wesentlich zur Klärung der Ansichten beitragen. Hoffentlich findet der Beginn des neuen Jahrhunderts Deutschland im Besitz seines bürgerlichen Gesetzbuchs!